

§ 52b

**Übergangsregelungen bis zur Anwendung
der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**

eingefügt durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

(1) ¹Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum). ²Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt. ³In diesem Übergangszeitraum hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010

1. während des Dienstverhältnisses aufzubewahren, er darf sie nicht vernichten;
2. dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen sowie
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.

⁴Nach Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vernichten. ⁵Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer herausgegeben worden, kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin zutreffend sind.

(2) ¹Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum ist das Finanzamt zuständig. ²Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Übergangszeitraum zu seinen Gunsten abweicht. ³Diese Verpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen. ⁴Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) ¹Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. ²Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte.

(4) ¹Beginnt ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungs-

dienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten.²In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln; der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.³Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5)¹Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2012 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist.²Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) die nach § 39e gebildeten ELStAM für die auf den Starttermin folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen.³Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen.⁴Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden.

(6)¹Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber steht einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 der Abgabenordnung des zuständigen Finanzamts unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht.²Sie gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen ELStAM ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat.³Die Verpflichtungen des Arbeitnehmers nach Absatz 2 gelten entsprechend.⁴Für die Berichtigung der ELStAM ist das Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig.⁵Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine Änderung der ELStAM beantragt.

(7)¹In den Fällen des § 39c Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie des § 39d Absatz 1 Satz 3 stellt das Betriebsstättenfinanzamt für die Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) aus.²In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2).

(8)¹Das Finanzamt teilt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten ELStAM mit.²Der Steuerpflichtige kann über das Finanzamt die Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen.³Er kann die Bereitstellung für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste).⁴Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste die Steuernummer der Betriebsstätte mitzuteilen oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maß-

gebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. ⁵Für Zwecke der Negativliste gilt dies nur für einen Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2011 beschäftigt ist. ⁶Werden wegen einer Sperrung nach Satz 2 oder Satz 3 für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(9) ¹Das Finanzamt informiert den Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Starttermin (Absatz 5) über die für ihn zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale zu diesem Zeitpunkt gebildeten ELStAM. ²Mit der Information wird der Arbeitnehmer aufgefordert, dem zuständigen Finanzamt etwaige gewünschte Änderungen oder Berichtigungen mitzuteilen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Autorin: Dr. Christina **Reuss**, Richterin am FG, Freiburg
 Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper** Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 52b

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|-------------------------------------|------|-----------|--|---|-----------|-------------------------------|---|--|---|-----------|--|---|-----------|----------------------------|---|--|
| | Anm. | | Anm. | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">A.</td> <td>Grundinformation zu § 52b</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">B.</td> <td>Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 52b</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">2</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">C.</td> <td>Bedeutung des § 52b</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">3</td> </tr> </table> | A. | Grundinformation zu § 52b | 1 | B. | Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 52b | 2 | C. | Bedeutung des § 52b | 3 | | <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">D.</td> <td>Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">4</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">E.</td> <td>Verfahrensfragen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">5</td> </tr> </table> | D. | Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften | 4 | E. | Verfahrensfragen | 5 | |
| A. | Grundinformation zu § 52b | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B. | Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 52b | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C. | Bedeutung des § 52b | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| D. | Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| E. | Verfahrensfragen | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | |

Erläuterungen zu § 52b: Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|------|-----------|---|---|-----------|------------------------------------|---|-----------|--|---|--|---|-----------|---|----|-----------|---|----|-----------|--|----|--|
| | Anm. | | Anm. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">A.</td> <td>Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 (Abs. 1)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">6</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">B.</td> <td>Zuständigkeit der Finanzämter und Berichtungspflicht des Arbeitnehmers (Abs. 2)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">7</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">C.</td> <td>Ersatzverfahren (Abs. 3)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">8</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">D.</td> <td>Sonderregelung für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige ledige Arbeitnehmer (Abs. 4)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">9</td> </tr> </table> | A. | Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 (Abs. 1) | 6 | B. | Zuständigkeit der Finanzämter und Berichtungspflicht des Arbeitnehmers (Abs. 2) | 7 | C. | Ersatzverfahren (Abs. 3) | 8 | D. | Sonderregelung für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige ledige Arbeitnehmer (Abs. 4) | 9 | | <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">E.</td> <td>Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Starttermin (Abs. 5)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">10</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">F.</td> <td>Rechtsnatur der Mitteilung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Abs. 6)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">11</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">G.</td> <td>Verfahren bei nicht meldepflichtigen Personen (Abs. 7)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">12</td> </tr> </table> | E. | Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Starttermin (Abs. 5) | 10 | F. | Rechtsnatur der Mitteilung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Abs. 6) | 11 | G. | Verfahren bei nicht meldepflichtigen Personen (Abs. 7) | 12 | |
| A. | Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 (Abs. 1) | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B. | Zuständigkeit der Finanzämter und Berichtungspflicht des Arbeitnehmers (Abs. 2) | 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C. | Ersatzverfahren (Abs. 3) | 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| D. | Sonderregelung für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige ledige Arbeitnehmer (Abs. 4) | 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| E. | Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – Starttermin (Abs. 5) | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| F. | Rechtsnatur der Mitteilung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Abs. 6) | 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| G. | Verfahren bei nicht meldepflichtigen Personen (Abs. 7) | 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anm.

Anm.

H. Rechte der Arbeitnehmer im elektronischen Verfahren (Abs. 8) 13

I. Information der Arbeitnehmer über die erstmals gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Abs. 9) 14

Allgemeine Erläuterungen zu § 52b

Schrifttum: HARDER-BUSCHNER, Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011, NWB 46/2010, 3699; HÖRSTER, Jahressteuergesetz 2010 – Ein Überblick: Änderungen des Einkommensteuergesetzes, NWB 23/2010; LEWANG/SURKAMP, Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 – Besonderheiten aufgrund der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012, DSStR 2010, 2338; SCHAFFHAUSEN, LSt-Abzug im Kalenderjahr 2011, DB 2010, 2415; WARNKE, Das Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2011, EStB 2010, 468.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 5.10.2010, BStBl. I 2010, 762.

1

A. Grundinformation zu § 52b

Die bisherige Konzeption der §§ 39 und 39e unterstellte, dass die elektronischen LStAbzugsmerkmale (ELStAM) im Kj. 2011 eingeführt werden und dann anzuwenden sind. Da der aktuelle Entwicklungsstand des Verfahrens für die elektronischen LStAbzugsmerkmale einen Einsatz des Verfahrens im Kj. 2011 jedoch nicht erlaubt, gehen die darauf aufbauenden Planungen nun von einem voraussichtlichen Verfahrenseinsatz ab dem Kj. 2012 aus. Die Ausstellung einer LStKarte erfolgte aber aufgrund der geltenden Gesetzeslage letztmalig für das Kj. 2010. In dem so entstehenden Übergangszeitraum von 2011–2012 sind die allgemeinen Vorschriften des LStAbzugsverfahrens grds. weiterhin anzuwenden. Da der LStAbzug in der Übergangszeit ohne neue LStKarte erfolgen muss, sind Übergangsregelungen erforderlich. Die erforderlichen Übergangsregelungen und Rechtsgrundlagen enthält § 52b (BTD Drucks. 17/2249, 65).

2

B. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 52b

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): § 52b wird neu in das EStG aufgenommen. Er enthält Rechtsgrundlagen für den Übergangszeitraum bis zur Einf. der elektronischen LStAbzugsmerkmale.

► *Zeitlicher Anwendungsbereich:* Die Änderungen gelten nach Art. 32 Abs. 5 JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394) ab 1.1.2011.

3

C. Bedeutung des § 52b

§ 52b überbrückt die Übergangszeit zwischen 2010 (letztmalige Ausgabe der LStKarten – § 39 Abs. 1 Satz 1) und 2012 (angedachte Einf. der elektronischen LStAbzugsmerkmale – § 39e Abs. 9 Satz 1).

D. Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Vorschriften

4

§ 52b ergänzt § 39e. Er ist eine Verfahrensvorschrift und für alle ArbG und ArbN von Bedeutung.

E. Verfahrensfragen

5

Abs. 3 trifft Regelungen zur Rechtsnatur der elektronischen LStAbzugsmerkmale. Danach steht der Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen iSd. § 179 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Gegenüber dem ArbN gelten sie als bekannt gegeben, sobald der ArbG dem ArbN den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen elektronischen LStAbzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereit gestellt hat.

**Erläuterungen zu § 52b: Übergangsregelungen
bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuer-
abzugsmerkmale****A. Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 (Abs. 1)**

6

Die Geltung der Lohnsteuerkarte 2010 wird bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale (= Übergangszeitraum) verlängert (Abs. 1 Satz 1), allerdings nur dann, wenn sie dem ArbG vorliegt (Abs. 1 Satz 2).

Behandlung der Lohnsteuerkarte 2010 (Satz 3): Bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale darf der ArbG die LStKarte (anders als üblich) nicht nach Ablauf des Kj. 2010 vernichten (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1), sondern erst nach Ende des Übergangszeitraums und Anwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale zum LStAbzug (Abs. 1 Satz 4). Im Übrigen verfährt der ArbG mit der LStKarte wie gewohnt. Zur Vorlage beim FA hat er dem ArbN die LStKarte vorübergehend zu überlassen (Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) und nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem ArbN innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3).

Nicht elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung (Satz 5): Übermittelt der ArbG die LStBescheinigung an die FinVerw. nicht elektronisch (Verfahren ElsterLohn I), sondern erteilt er sie auf der LStKarte 2010 und gibt diese dem ArbN heraus, wird die LStKarte 2010 für die Durchführung der EST-Veranlagung 2010 des betroffenen ArbN benötigt. Die LStKarte 2010 kann dann nicht beim ArbG verbleiben. Hier kann der ArbG bei fortbestehendem Dienstverhältnis die LStAbzugsmerkmale der LStKarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden. Dazu hat der ArbN seinem ArbG schriftlich zu bestätigen, dass die Abzugsmerkmale der LStKarte 2010 auch für den LStAbzug im Übergangszeitraum zutreffend sind. Ändern sich die LStAbzugsmerkmale, hat der ArbN die vom FA ausgestellte Bescheinigung für den LStAbzug (Abs. 3) vorzulegen.

7 B. Zuständigkeit der Finanzämter und Berichtigungspflicht des Arbeitnehmers (Abs. 2)

Zuständigkeit der Finanzämter (Satz 1): Für Eintragungen auf der LStKarte 2010 ist im Übergangszeitraum das FA zuständig (in der Regel das WohnsitzFA der ArbN gem. § 19 AO). Bislang waren es teilweise die Gemeinden. Lediglich für die Meldedaten (zB Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Berichtigungspflicht des Arbeitnehmers (Sätze 2–4): Der ArbN ist verpflichtet, zu seinen Gunsten auf der LStKarte 2010 eingetragene LStAbzugsmerkmale umgehend ändern zu lassen, falls sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und die Eintragungsvoraussetzungen nun nicht mehr vorliegen. Die „allgemeine“ Berichtigungspflicht des ArbN (§ 39 Abs. 4, s. § 39 Anm. 18) wird hier für den konkreten Fall der LStKarte 2010 festgeschrieben.

8 C. Ersatzverfahren (Abs. 3)

In Abs. 3 sind die Fälle geregelt, in denen ein Ersatzverfahren in Betracht kommt. Folgende Fälle sieht das Gesetz vor:

- die Gemeinde hat für den ArbN keine LStKarte 2010 ausgestellt (bspw. weil der ArbN im Kj. 2010 nicht berufstätig war),
- die ursprünglich vorhandene Karte liegt nachträglich nicht mehr vor (sie ist abhanden gekommen, verloren gegangen, unbrauchbar geworden, zerstört worden oder der ArbG hat die Karte – irrtümlich – an das FA übersandt oder vernichtet).

In diesen Fällen hat das FA im Übergangszeitraum auf Antrag des ArbN eine (amtliche) Bescheinigung für den LStAbzug auszustellen (Satz 1). Sie tritt an die Stelle der LStKarte (Satz 2).

9 D. Sonderregelung für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige ledige Arbeitnehmer (Abs. 4)

Verzicht auf Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Satz 1): Bei unbeschr. estpfl. ledigen ArbN, die im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, kann der ArbG auf die Vorlage einer Bescheinigung für den LStAbzug verzichten.

Ermittlung der Lohnsteuer nach der Steuerklasse I (Satz 2): In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 hat der ArbG die LSt. nach der StKlasse I zu ermitteln. Es wird typisierend unterstellt, dass LStKarten für 2010 nicht ausgestellt wurden und regelmäßig die StKlasse I in Betracht kommt, weil es sich vornehmlich um Schulabgänger handeln wird, die erstmalig berufstätig werden. Zudem dürfte in einer großen Zahl von den Ausbildungsvergütungen idR keine oder eine nur geringe LSt. erhoben werden. Kommt die StKlasse I nicht in Betracht, kann der Auszubildende beim FA eine Bescheinigung für den LStAbzug beantragen. Zur geordneten Durchführung des LStAbzugsverfahrens hat der Auszubildende dem ArbG seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Auch hat er ihm schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Aufbewahrungspflicht des Arbeitgebers (Satz 3): Die Erklärung des ArbN ist vom ArbG als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

E. Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale – 10 Starttermin (Abs. 5)

Starttermin (Satz 1): Der erstmalige Einsatz der elektronischen LStAbzugsmerkmale und der Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der Merkmale durch den ArbG (Starttermin) sind in einem im BStBl. zu veröffentlichenden BMF-Schreiben zu regeln. Hierdurch wird § 39e Abs. 10 Satz 1 konkretisiert, wonach ein solches Startschreiben für den allgemeinen Verfahrenseinsatz im Ermessen des BMF steht (s. § 39e Anm. 19).

Abrufverpflichtung des Arbeitgebers (Sätze 2 und 3): Der ArbG (oder sein Vertreter iSv. § 39e Abs. 4 Satz 6, s. § 39e Anm. 13) wird verpflichtet, nach dem Starttermin die nach § 39e gebildeten elektronischen LStAbzugsmerkmale für die darauf folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen (Satz 2). Hierfür hat er sich zu authentifizieren und entsprechend der Grundregel in § 39e Abs. 10 Satz 6 (s. § 39e Anm. 19) auch die Steuernummer, unter der er die LStAnmeldung abgibt, anzugeben. Des Weiteren hat er die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt des ArbN zu nennen (Satz 3).

Übernahmeverpflichtung des Arbeitgebers (Satz 4): Der ArbG ist verpflichtet, die elektronischen LStAbzugsmerkmale in das Lohnkonto zu übernehmen und gem. der ebenso übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden. Diese Vorgaben entsprechen dem derzeitigen LStKartenverfahren.

F. Rechtsnatur der Mitteilung der elektronischen Lohnsteuer- 11 abzugsmerkmale (Abs. 6)

Die Regelung übernimmt weitgehend die Bestimmungen des § 39 Abs. 3b zum Verfahrensrecht (s. § 39 Anm. 17) und passt sie an das elektronische Verfahren an.

Gesonderte Feststellung (Satz 1): Die Mitteilung der elektronischen LStAbzugsmerkmale (in Folge des Abrufs durch den ArbG) steht einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 179 AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 164 AO). Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es danach nicht, so dass die Rechtsbehelfsfrist gem. § 356 Abs. 2 AO ein Jahr beträgt.

Bekanntgabe (Satz 2): Gegenüber dem ArbN gelten die elektronischen LStAbzugsmerkmale mit Aushändigung oder elektronischer Bereitstellung des Ausdrucks der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen elektronischen LStAbzugsmerkmalen durch den ArbG als bekannt gegeben. Damit sind sie ihm gegenüber wirksam.

Berichtigungspflicht des Arbeitnehmers (Satz 3): Es besteht eine Berichtigungspflicht des ArbN entsprechend Abs. 2 Sätze 2–4 (s. Anm. 7).

Zuständigkeit der Finanzämter (Sätze 4 und 5): In den Fällen des Abs. 6 Satz 3 und in denen, in denen der ArbN eine Änderung der elektronischen LStAbzugsmerkmale beantragt, sind die FÄ (in der Regel das WohnsitzFA des ArbN gem. § 19 AO) zuständig.

12 G. Verfahren bei nicht meldepflichtigen Personen (Abs. 7)

Für nicht meldepflichtige Personen, zB im Ausland lebende und unbeschr. estpfl. ArbN oder beschr. estpfl. ArbN, denen keine Identifikationsnummern zugeteilt wurde, stellt das BetriebsstättenFA des ArbG (weiterhin) eine Papierbescheinigung (Abzugsbescheinigung iSv. Abs. 3) aus (Satz 1). In diesen Fällen wird die Identifikationsnummer nicht auf Grund eines Anstoßes durch die Meldebehörden vergeben. Soweit dem ArbN nicht bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, zB auf Grund eines früheren Wohnsitzes im Inland, soll ab einem noch festzulegenden Zeitpunkt die FinVerw. die Zuteilung einer Identifikationsnummer veranlassen. Hierfür erarbeitet die FinVerw. derzeit ein eigenständiges automatisiertes Verfahren, das voraussichtlich ab dem Jahr 2013 einsatzfähig sein wird (BTDrucks. 17/2249, 67).

Damit die FinVerw. die vom ArbG aufgrund gesetzlicher Verpflichtung übermittelte LStBescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2)maschinell zuordnen kann, benötigt sie auch für diesen ArbNkreis ein Ordnungsmerkmal. Dies ist nach Abs. 7 Satz 2 das verwendete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Abs. 2 Sätze 1 und 2), die eTIN (= elektronische Transfer-Identifikations-Nummer).

13 H. Rechte der Arbeitnehmer im elektronischen Verfahren (Abs. 8)

Nach dem Leitbild der Datenhoheit, die der ArbN bisher im Verfahren mit der Papier-LStKarte hatte, stärkt Abs. 8 die Rechte des ArbN in dem neuen elektronischen Verfahren.

Auskunftsrecht des Arbeitnehmers (Satz 1): Auf Anfrage beim FA erhält der ArbN Auskunft über die gespeicherten Daten, insbes. die elektronischen LStAbzugsmerkmale.

Allgemeine Sperre (Satz 2): Über das FA kann der ArbN die Bereitstellung der elektronischen LStAbzugsmerkmale allg. sperren lassen kann, zB bei Aufgabe der Berufstätigkeit.

Positivlisten (Sätze 3 und 4): Mit einer Positivliste kann der ArbN die Bereitstellung der elektronischen LStAbzugsmerkmale für bestimmte ArbG freigeben (Satz 3). Hierfür ist der ArbG verpflichtet, dem ArbN die Steuernummer, unter der er die LStAnmeldung abgibt, mitzuteilen (Satz 4). Denn ein vom ArbN bestimmter ArbG muss in der Datenbank sicher benannt werden.

Negativlisten (Sätze 3 und 5): Mit einer Negativliste kann der ArbN die Bereitstellung der LStAbzugsmerkmale für bestimmte ArbG sperren lassen (Satz 3). Dies ist auf Beschäftigungen ab dem Kj. 2011 begrenzt (Satz 5). Dadurch soll eine unzumutbare Belastung früherer ArbG vermieden werden.

Rechtsfolge der Sperrung (Satz 6): Die Anwendung der StKlasse VI ist die Folge der Sperrung der Bereitstellung der elektronischen LStAbzugsmerkmale nach Abs. 8 Satz 2 oder 3.

14 I. Information der Arbeitnehmer über die erstmals gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Abs. 9)

Mit Abs. 9 wird eine Forderung in der öffentlichen Anhörung des Entwurfs eines JStG 2010 sowie die Forderung der Entschließung der Konferenz der Da-

tenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder v. 24.6.2010 aufgegriffen (BTDrucks. 17/3549, 29).

Information durch die Finanzämter (Satz 1): Die erste Information (= Realakt, kein VA) der ArbN über die erstmals gebildeten elektronischen LStAbzugsmerkmale bei Einf. des elektronischen Verfahrens erfolgt nicht über die ArbG, sondern durch die FÄ. Dies soll rechtzeitig vor dem Start des elektronischen Verfahrens geschehen. Der geplante Starttermin für den erstmaligen Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale ist der 1.1.2012. Mit der Versendung der Informationen soll etwa drei Monate vor dem Starttermin begonnen werden (BTDrucks. 17/3549, 30).

Überprüfungsmöglichkeit durch Arbeitnehmer (Satz 2): Vor dem Verfahrensstart und der -einführung hat der ArbN die Möglichkeit, die elektronischen LStAbzugsmerkmale nochmals zu überprüfen. Änderungen und Korrekturen der elektronischen LStAbzugsmerkmale kann er beim FA beantragen (zB eine andere – auf seinen Wunsch auch ungünstigere – StKlasse oder Kinderzahl). Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind zu beachten.

§ 52b